

gen. Auch dem Freispruch geht dieser Erkenntnisprozeß voraus.

Das gerichtliche Hauptverfahren ist wegen Mordes (§ 112 StGB) eröffnet worden. Das Gericht spricht den Angeklagten frei. Ehe es aber den Angeklagten freispricht, ist es verpflichtet aufzuklären, daß der festgestellte Sachverhalt auch keine anderen strafrechtlichen Tatbestände wie insbesondere Totschlag (§ 113 StGB), fahrlässige Tötung (§ 114 StGB), Körperverletzung mit Todesfolge (§ 117 StGB) erfüllt.

Daraus folgt, daß die Urteilsformel des freisprechenden Urteils keine bestimmte Straftat nennt, von der der Angeklagte freigesprochen wird, sondern nur die Tatsache der Freisprechung überhaupt ausdrückt.

Der Angeklagte ist freizusprechen, „wenn sich die Anklage nicht als begründet erwiesen hat“ (§ 244 Abs. 1). Allein die erwiesene Nichtbegründetheit der Anklage charakterisiert den Freispruch. Damit scheidet die Möglichkeit verschiedener Arten des Freispruchs und ihrer unterschiedlichen Wertung (z. B. zwischen einem „Freispruch mangels Schuld“ und einem „Freispruch mangels Beweises“) und die daraus resultierende Gefahr der unterschiedlichen Rehabilitierung des Freigesprochenen von vornherein aus. Die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Grundsatzes der Präsomtion der Unschuld (Verbot der unbewiesenen Schuldfeststellung) drückt sich nicht allein in dem einheitlichen Freispruch, sondern auch in der weiteren gesetzlichen Forderung für die Urteilsbegründung aus, wonach Formulierungen, welche die Unschuld des Freigesprochenen in Zweifel ziehen, unzulässig sind (§ 244 Abs. 1).

In den Urteilsgründen ist der Sachverhalt darzulegen und umfassend zu würdigen (§ 244 Abs. 1). Es ist auszuführen, wegen welcher in der Anklage bezeichneten Tat das Hauptverfahren gegen den Angeklagten eröffnet worden ist. Um verständlich und überzeugend erklären zu können, warum der Angeklagte freigesprochen wurde, ist die Kenntnis der tatsächlichen und rechtlichen Gründe für den ursprünglich vorhanden gewesenem hinreichenden Tatverdacht unerlässlich. Die anschließende beweisrechtliche und strafrechtliche Würdigung des Sachverhalts ist untrennbar mit der Argumentation

verbunden, warum sich die Anklage nicht als begründet erwiesen hat.

Wurde während der gerichtlichen Beweisaufnahme nachgewiesen, daß der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist, oder daß die festgestellte Straftat nicht vom Angeklagten begangen worden ist, besteht für das Gericht keinerlei Anlaß zu Zweifeln. Auch wenn das Gericht gemäß § 242 Abs. 3 in den Urteilsgründen zu dem Vorbringen des Staatsanwalts, der die Verurteilung beantragt hatte, Stellung nimmt, äußert es keine Zweifel. In der Auseinandersetzung mit dem schuldbejahenden Plädoyer des Staatsanwalts legt das Gericht dar, inwiefern das Vorbringen des Staatsanwalts durch die Ergebnisse der Beweisaufnahme *unzweifelhaft* widerlegt worden ist.

Komplizierter ist es, wenn das Gericht Zweifel an der Wahrheit von Beweistatsachen (mögen sie von Beweispersonen oder von Beweisstücken stammen) hat, die den Angeklagten im Sinne der Anklage belasten würden, falls sie wahr wären. Ebenso kompliziert ist die Situation, wenn der Sachverhalt nicht in allen Tatsachen nachgewiesen ist, so daß die bewiesenen Belastungsmomente zwar einzelne, aber nicht alle Tatbestandsmerkmale der zur Anwendung in Erwägung gezogenen Strafrechtsnorm erfüllen. Aus § 244 Abs. 1 ergibt sich, daß das Gericht auch im freisprechenden Urteil den Sachverhalt (in den Teilen, in denen es ihn feststellen konnte) darzulegen hat. Es muß sich (gemäß § 242 Abs. 3, auf den § 244 Abs. 1* verweist) mit dem Vorbringen des Staatsanwalts und der weiteren genannten Beteiligten auseinandersetzen.

Daraus folgt, daß sich das Gericht auch mit den erhobenen Beweisen auseinandersetzen und das Ergebnis darlegen muß. Es darf also nicht darauf verzichten, seine Zweifel an der Schuld des Angeklagten darzulegen, sondern es muß sagen, woran es zweifelt und aus welchen Gründen. So müssen beispielsweise die Urteilsgründe zeigen, welche Aussagen über das Verhalten des Angeklagten vorliegen, und warum das Gericht weder die Wahrheit noch die Falschheit einer oder mehrerer dieser Aussagen feststellen konnte. Ferner muß aus den Urteilsgründen ersichtlich sein, daß mehrere zum Gegenstand der Beweisführung gehö-